



## Anlage 7

### 18 Anzeig über das erstmalige Tätigwerden als qualifizierter Tragwerksplaner

- 18.1  Hiermit zeige ich – als Person, welche in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat als qualifizierter Tragwerksplaner niedergelassen ist – mein erstmaliges Tätigwerden als qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) an.
- 18.2  Ich bin in dem folgenden Mitgliedstaat der Europäischen Union / einem gleichgestellten Drittstaat als qualifizierter Tragwerksplaner niedergelassen,  
\_\_\_\_\_
- 18.3  Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als qualifizierter Tragwerksplaner angezeigt,
- 18.4  Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung, kann einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweisen und eine mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung **und**
- 18.5  die Ausübung meiner Tätigkeit als qualifizierter Tragwerksplaner ist nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.

**Hinweis: Sofern nicht alle der vorgenannten fünf Punkte bestätigt werden können, ist eine Anzeige bei der Ingenieurkammer Sachsen nicht zulässig. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Fall Punkt 10 des Antragsformulars als qualifizierter Tragwerksplaner zutreffend sein könnte.**

- 18.6  Ich / mein Arbeitgeber bin / ist (unzutreffendes bitte jeweils streichen) für die Tätigkeit als qualifizierter Tragwerksplaner haftpflichtversichert. – **Nachweis siehe Anlage (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 SächsIngG).**

eigene

über Arbeitgeber

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Personenschäden (mind. 1.500.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

Sach- und Vermögensschäden (mind. 250.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

Soweit eine ständige Haftpflichtversicherung nicht erforderlich ist, kann eine dem jeweiligen Projekt entsprechende Objektversicherung abgeschlossen werden.

nur Objektversicherung

- 18.7  Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- 18.8  Eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat rechtmäßig als qualifizierter Tragwerksplaner niedergelassen und ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, **und**
- 18.9  Nachweise, dass Sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als qualifizierter Tragwerksplaner einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens und eine mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung nachweisen mussten.

### Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- 18.10  Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr gem. Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 4.2 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben